

Bundesblatt

87. Jahrgang.

Bern, den 1. Mai 1935.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Eindruckungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Zu 3203

Nachtragsbericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Ergänzung des Art. 56 der Bundesverfassung (Verbot der Freimaurerei).

(Vom 26. April 1935.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Bericht vom 10. Dezember 1934 hatten wir Ihnen zur Kenntnis gebracht, dass das Volksbegehren betreffend Ergänzung der Bundesverfassung (Verbot der Freimaurerei) zustande gekommen war, indem die Zahl der gültigen Unterschriften nach vorgenommener Prüfung sich auf 56,946 belief.

Die Schweizerische Grossloge Alpina reichte indessen bei der Kommission des Nationalrates, dem die Erstbehandlung des Geschäftes zusteht, eine Beschwerde ein, woraus hervorzugehen schien, dass eine Anzahl Unterschriften von Drittpersonen herrühren. Angesichts dieser Beschwerde lud uns diese Kommission durch den Präsidenten des Nationalrates ein, über die ihr gemeldeten Fälle eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls die im Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen zu ergreifen. Die Untersuchung bezweckte: 1. die Zahl der durch Dritte beigesetzten Unterschriften zu bestimmen; 2. aus allfälligen Unregelmässigkeiten die Folgerungen in strafrechtlicher Hinsicht zu ziehen.

Was den ersten Punkt anlangt, so verfügte die Bundesverwaltung über keine zu einer solchen Untersuchung geeigneten Organe. Die dem eidgenössischen Statistischen Amt obliegende Prüfung ist notwendigerweise summarisch, und sie kann sich nur auf offensichtliche Unregelmässigkeiten erstrecken (Doppelunterschriften, Unterschriften mit Gänsefüsschen, ungenügend oder gar nicht beglaubigte Unterschriften usw.), aber nicht auf die Echtheit der Unterschriften.

Auf Grund dieser Prüfung wurden übrigens 357 Unterschriften gestrichen (s. Bericht vom 10. Dezember 1934). Um festzustellen, ob einzelne Unterschriften wirklich von Dritten stammen, musste man sich an die in Frage kommenden Gemeindeverwaltungen wenden.

Bezüglich des Umfanges der Untersuchung boten sich zwei Möglichkeiten: 1. entweder die Beschränkung der Untersuchung auf jene Bogen, ungefähr zwanzig, denen nach den Akten der Grossloge Alpina Unregelmässigkeiten anhaften sollen, oder die wenigstens verdächtig erscheinen; 2. oder die Anordnung einer allgemeinen Untersuchung aller Bogen. Der Vorteil der «beschränkten» Untersuchung bestand darin, dass sie weniger Muhe verursacht und zudem dem Ansuchen der nationalrätlichen Kommission genügt hatte da sich dieses nur auf Fälle bezog, «die zu Beschwerden Anlass gaben».

Wir kamen jedoch zum Schlusse, dass eine allgemeine Untersuchung sich aufdrängte, da bei der Bundesanwaltschaft auch noch Klagen aus ganz andern Kreisen über das gleiche Volksbegehren eingegangen waren, worüber die nationalrätliche Kommission nicht unterrichtet war, nämlich:

- a. von der Polizeidirektion des Kantons Bern wegen Frauen, die für ihre Manner unterschrieben hatten;
- b. vom Bezirksanwalt in Zürich wegen eines Sammlers, der Unterschriften von Drittpersonen auf einen Bogen gesetzt hatte;
- c. von der Polizeidirektion des Kantons Zug wegen eines ähnlichen Falles.

Angesichts der Schwere der gemeldeten Missbrauche, ihrer aussergewöhnlich hohen Zahl, der Tatsache ihrer Verbreitung über das ganze Land. — alles Umstände, die auf einen Organisationsmangel schliessen lassen — durfte sich die Untersuchung nicht auf Einzelfälle beschränken. Wenn man von einer Million Stimmberechtigten verlangt, sich die Muhe zu nehmen, ihre Meinung über ein Volksbegehren zu äussern, sollten sie zum mindesten die Sicherheit haben, dass die Initiative tatsächlich die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von 50,000 Unterschriften auf sich vereinigt hat und dass diese nicht durch Kniffe erreicht wurde, die zwar vielleicht nicht gegen das Strafgesetz verstossen, jedoch das durch die Bundesversammlung erwartete Ergebnis als irrtümlich erscheinen lassen würden. Nur ein Weg konnte beschritten werden, um diese Sicherheit zu erlangen: das Ersuchen an die Gemeindekanzleien, alle mit ihrer Beglaubigung versehenen Bogen nachzuprüfen und die Echtheit einer jeden einzelnen Unterschrift unwiderlegbar festzustellen.

Vom Gesichtspunkte der gerichtlichen Verfolgung aus war es angezeigt, die von der nationalrätlichen Kommission geforderte Untersuchung auf sämtliche Unterschriften auszudehnen. Es hegt in der Tat im Interesse der politischen Sauberkeit, den gegenwärtig beim Sammeln von Unterschriften vorkommenden Missbrauchen ein Ende zu machen. (Die beim vorliegenden Volksbegehren festgestellten Missbrauche werden wir weiter unten aufführen.) Die Einleitung eines Strafverfahrens in allen Fällen, wo Unregelmässigkeiten zutage getreten

sind, wäre zweifellos eine wirksame Warnung für alle diejenigen, welche inskünftig in Versuchung kämen, sich auf die gleiche Bahn zu begeben.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen haben wir also die Kantone eingeladen, die Echtheit aller Unterschriften auf dem Volksbegehren betreffend das Verbot der Freimaurerei nachprüfen zu lassen und uns die durch Dritte angebrachten Unterschriften sowie die gegen das Bundesgesetz von 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung verstossenden Unregelmässigkeiten bekanntzugeben.

Die Staatskanzleien übermittelten in Befolgung unseres Kreisschreibens die Unterschriftenbogen sämtlichen Gemeinden zur Nachprüfung der Unterschriften. Diese Überprüfung erfolgte durch Vergleichen mit den Originalunterschriften auf den Stimmrechtsausweisen oder durch persönliches Befragen der Unterzeichner. Man hat den Eindruck, dass fast alle Gemeindebehörden die Untersuchung peinlich genau durchgeführt haben. Das eidgenössische Statistische Amt hat die Bogen auf Grund der eingelaufenen Berichte nachkontrolliert und kam zum Ergebnis, dass die Zahl der gültigen Unterschriften nunmehr 56,238 beträgt. Bei der ersten Prüfung wurden 357, bei der zweiten 708 Unterschriften als ungültig gestrichen, zusammen also 1065. Die bei der zweiten Prüfung als ungültig ermittelten Unterschriften setzen sich wie folgt zusammen:

Doppelunterschriften	188
Unterschriften von Vätern, Söhnen, Brüdern, die selbst auch unterschrieben	18
Unterschriften von Frauen oder Töchtern ohne ergänzende Angaben . .	64
Unterschriften von Frauen oder Töchtern, im Einverständnis oder Auftrag des Stimmberechtigten	31
Durch unbekannte Täter gefälschte Unterschriften	194
Durch bekannte Täter gefälschte Unterschriften	33
Unterschriften von Minderjährigen, Bevormundeten oder Armen- genössigen	51
Unterschriften von Personen, die nicht in der Gemeinde wohnten . . .	71
Von den Gemeindebehörden ohne Angabe des Grundes gestrichene Unterschriften	51
Andere ungültige Unterschriften	7

Auf den im Oktober 1934 der Bundeskanzlei eingereichten Bogen waren entweder vom Initiativkomitee, von Sammlern oder von Unterzeichnern selber oder von Gemeindebehörden ungefähr 1500 Unterschriften gestrichen worden. Wahrscheinlich haben damals die Behörden von vorneherein die Bogen durch Ausmerzung einer grossen Zahl gefälschter oder sonst ungültiger Unterschriften erstmals bereinigt.

Anlässlich der zweiten Unterschriftenprüfung stellten 60 Bürger aus verschiedenen Kantonen das Begehren, ihre Unterschriften zurückziehen zu dürfen, da sie sich über den Zweck der Initiative nicht klar gewesen seien. Es wurde ihnen geantwortet, dass gestützt auf die im Kreisschreiben des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Rückzug von Unterschriften bei Referendums- und Initiativbegehren (Bundesbl. 1933, Bd. II, S. 706) niedergelegten Grundsätze, ihren Wünschen nicht entsprochen werden könne.

Über das Vorgehen der Unterschriftensammler lauten die Berichte sehr verschieden. Viele Gemeindebehörden in den Kantonen Waadt und Freiburg erklären, die Sammler hätten sich anständig benommen, weder Geschenke gemacht noch Zeehen bezahlt. Andere dagegen berichten, die Sammler hätten die Bürger auf den Arbeitsplätzen aufgesucht und bearbeitet bis sie unterschrieben. Dabei seien häufig falsche Angaben gemacht worden, so wurde z. B. behauptet, es handle sich um die Kriseninitiative, um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw. Den Frauen soll vielfach erklärt worden sein, sie hätten das Recht, für ihren Mann zu unterschreiben. Der Gemeindepräsident von Linthal teilt mit, Sammler, die mit einem Automobil aus dem Kanton Waadt dorthin gekommen waren, hätten einfach Namen auf die Bogen gesetzt, die sie vorher aus dem zivilstandsamtlichen Anschlagkasten oder von Firmenschildern abgelesen hatten.

Die erwähnten Missbräuche kommen wahrscheinlich mehr oder weniger bei jeder Unterschriftensammlung vor. Immerhin scheint die eingetretene Wandlung in der Art, Volksbegehren zu veranlassen, sie zu begünstigen. Früher begnügte man sich damit, die Bogen in Läden zum Unterschreiben bereitzuhalten; heute werden häufig Leute, meistens Arbeitslose, zum Unterschriftensammeln angestellt. Diese pro Unterschrift bezahlten Sammler wenden sich an Bürger oder Pseudobürger, denen sie im Wirtshaus oder sogar auf der Strasse begegnen; vor allem aber gehen sie von Haus zu Haus. Die oben mitgeteilten Tatsachen zeigen, dass bezahlte Sammler, die nicht genügend beaufsichtigt sind, leicht in Versuchung geraten, eine möglichst hohe Zahl von Unterschriften mit verwerflichen Mitteln oder sogar durch Fälschungen zusammenzubringen. Wie oben schon betont wurde, verlangt es die politische Sauberkeit, dass diese Missbräuche verschwinden.

Neben den von den Sammlern verschuldeten Unregelmässigkeiten gibt es aber noch solche, die davon herrühren, dass gewisse Behörden die einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht kennen oder falsch auslegen.

Aus der nachstehenden Tabelle sind nach Kantonen geordnet ersichtlich: die Zahl der eingereichten Unterschriften, diejenige der gestrichenen Unterschriften (1. und 2. Prüfung) und die Zahl der gültigen Unterschriften.

Kantone	Total der eingereichten Unterschriften:	Ungültige Unterschriften:		Gültige Unterschriften:
		1. Prüfung:	2. Prüfung:	
Zürich	2,132	7	1	2,124
Bern	13,620	120	138	13,362
Luzern	1,449	1	3	1,445
Übertrag	17,201	128	142	16,931

Kantone	Total der eingereichten Unterschriften:	Ungültige Unterschriften:		Gültige Unterschriften:
		1. Prüfung:	2. Prüfung:	
Übertrag	17,201	128	142	16,931
Uri	571 *)	—	4	561
Schwyz	1,459	1	12	1,446
Obwalden	402	—	—	402
Nidwalden	246	1	—	245
Glarus	218	—	1	217
Zug	274	1	1	272
Freiburg	9,399	104	107	9,188
Solothurn	698	2	8	688
Basel-Stadt	606	1	1	604
Basel-Land	777	1	—	776
Schaffhausen	566	1	7	558
Appenzell A.-Rh.	3	—	—	3
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	1
St. Gallen	2,846	7	14	2,825
Graubünden	2,674	12	36	2,626
Aargau	129	—	1	128
Thurgau	395 *)	—	7	394
Tessin	6,090	9	114	5,967
Waadt	5,679	19	183	5,477
Wallis	3,935	54	6	3,875
Neuenburg	936	9	17	910
Genf	2,198	7	47	2,144
Total	57,303	357	708	56,238

Nach dieser Zusammenstellung weist das Volksbegehren 56,238 gültige Unterschriften auf und ist somit zustande gekommen.

Was die festgestellten Unregelmässigkeiten anbetrifft, so wird die Bundesanwaltschaft ermitteln, welches diejenigen sind, die strafrechtlich verfolgt werden sollen, und die erforderlichen Massnahmen hierzu ergreifen.

*) Im ersten Bericht hatte der Kanton Uri 6 Unterschriften weniger und der Kanton Thurgau 6 mehr. Dieser Unterschied ist dadurch entstanden, dass man glaubte, der Bogen der Urner-Gemeinde Bürglen stamme aus der thurgauischen Gemeinde gleichen Namens; die Verwechslung wurde durch das Fehlen der Kantonsbezeichnung verursacht.

Damit glauben wir, den Auftrag ausgeführt zu haben, den uns die national-rätliche Kommission erteilt hat, und wir bitten Sie nur noch, vom obigen Berichte Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. April 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



**Nachtragsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren
betreffend Ergänzung des Art. 56 der Bundesverfassung (Verbot der Freimaurerei). (Vom
26. April 1935.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3203
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1935
Date	
Data	
Seite	721-726
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.